

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Angebote und Kaufabschlußbestätigungsschreiben

Alle Angebote sind freibleibend, es handelt sich lediglich um Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten. Vereinbarungen mit Beauftragten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt das des Verkäufers. Erfolgt eine Bestellung durch den Kunden auf Grund eines von zwerger & sohn gmbh ausgearbeiteten Angebotes, geht zwerger & sohn gmbh davon aus, dass für den Fall einer gewünschten Leasingfinanzierung die Bonität des Kunden positiv ist. Stellt sich heraus, dass die Leasinggesellschaft (Anfrage bei mehreren Gesellschaften möglich) den Kunden auf Grund schlechter Kriterien nicht annehmen wird, so ist zwerger & sohn gmbh berechtigt, Schadenersatz für die erbrachte Leistung wie z. B. Bedarfsanalyse, erstellen des Angebotes, Produkt- und Finanzierungsberatung in Höhe von 10 % des Geräte-Anschaffungspreises, mindestens jedoch € 150,00 dem Kunden zu berechnen.

III. Lieferung und Gefahrübergang

Die Versendung von Waren erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers unversichert ab unserem Lager, auch wenn die Auslieferung durch eigene Leute oder eigene Kraftfahrzeuge erfolgt. Wird die Ware so bereitgestellt, daß sie von anderen Waren unterscheidbar abgedockert ist, geht die Gefahr auf den Besteller über. Sollte dieser die angebotene Leistung nicht annehmen, so sind wir berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf einer angemessenen Frist sind wir berechtigt, Lieferung zu verweigern und Schadenersatz zu verlangen. Die Nichteinhaltung von Lieferungsterminen und Lieferfristen durch den Verkäufer berechtigt den Käufer zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte, wenn er dem Verkäufer eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende Nachfrist, gesetzt hat. Bei Ware, die erst aus dem Ausland bezogen werden muß, ist der Verkäufer für solche Verzögerungen in der Ablieferung nicht verantwortlich, die er nicht zu vertreten hat. Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht.

IV. Zahlung

Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig, spätestens jedoch bis zum 8. Tage nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug. Die Zahlungen haben ausschließlich an uns zu erfolgen. Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung statt hereingenommen. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes kann der Verkäufer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Bezahlung, auch für etwa später fällige Papiere, verlangen. Bei Zahlungsverzug sind der entstandene Zins und sonstige Kosten zu ersetzen. Der Zins beträgt mindestens 5% über den Bundesbankdiskont, es sei denn, daß der Käufer einen geringeren Schaden nachweist. Wegen Mängel oder sonstiger Beanstandungen darf die Zahlung nur im zulässigem Umfang zurückbehalten werden. Über die Höhe der Zulässigkeit entscheidet im Zweifelsfall ein von der Industrie- und Handelskammer benannter Sachverständiger. Die Kosten trägt die schuldige Partei.

Kreditwürdigkeit: Bei Vertragsabschluß wird die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Ergeben sich gegen diese Annahme später auf Grund nachweisbarer Tatsachen begründete Bedenken, so kann der Verkäufer nicht ohne weiteres von den eingegangenen Verpflichtungen zurücktreten, jedoch steht ihm das Recht zu, Leistung Zug um Zug oder Sicherstellung innerhalb einer Woche vom Käufer zu verlangen und für den Fall, daß der Käufer diesem Verlangen nicht nachkommt, anzudrohen, daß er nunmehr ohne weiteres vom Vertrag zurücktrete.

V. Gewährleistung und Haftung

Für Geschäftskunden ist die Gewährleistung und Haftung zulässiger Weise auf ein Jahr begrenzt. Wir verpflichten uns, die Geräte in einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand zu übergeben. Beanstandungen müssen unverzüglich schriftlich erfolgen. Erweisen sie sich als begründet, kann der Käufer nur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen, Zug um Zug gegen Rückgabe der fehlerhaften Ware. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, soweit uns oder unseren Mitarbeitern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Für gebrauchte Geräte übernehmen wir keinerlei Gewährleistung und Haftung. Dies gilt nicht für ausdrückliche, schriftlich zugesicherte Eigenschaften. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen den Verkäufer aus Verzug, aus Verschulden, aus Anlaß von Vertragsverhandlungen, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche in Folge Leistungsstörungen sind insbesondere dann ausgeschlossen, wenn der Käufer nicht unverzüglich nach Bekanntwerden des Schadens und Kenntniserlangung von dem Ersatzanspruch eine Schadensmitteilung macht. Besondere Garantieleistungen von Herstellern sind nach deren Bedingungen abzuwickeln und haben keinen Einfluss auf die Garantiebedingungen von der zwerger & sohn gmbh.

VI. Eigentumsvorbehalte

Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Zahlung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bis zur Einlösung sämtlicher an uns in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers. Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab, der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Ware nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Eigentumsvorbehalts des Verkäufers berechtigt. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretene Forderung hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Ist der Käufer eine juristische Person, so verpflichtet sich insoweit auch der gesetzliche Vertreter persönlich. Ist auch dieser eine juristische Person, so auch deren gesetzlicher Vertreter.

VII. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist München, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

VIII. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.